



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN: DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 11

Erscheint nach Bedarf

02. Juli 2026

---

Nr. 1 Bevölkerungszustand am 31.12.2025

---

Nr. 2-4 Öffentliche Zustellung

---

Nr. 5-7 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

---

Nr. 8 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für 2026

---

Nr. 9 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für 2026

---

Nr. 10 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2026

---

Nr. 11 Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bay. Rieswasserversorgung

---

Nr. 12 Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

---

Nr. 13 Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der weiteren ehrenamtlich Tätigen

---

Nr. 1

Bevölkerungsstand am 31.12.2025

09779000	Landkreis Donau-Ries	Schwaben
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09779111	Alerheim	1 676
09779112	Amerdingen	854
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 777
09779117	Auhausen	1 055
09779126	Buchdorf	2 060
09779129	Daiting	800
09779130	Deiningen	1 843
09779131	Donauwörth, GKSt	20 024
09779136	Ederheim	1 100
09779138	Ehingen a.Ries	756
09779146	Forheim	529
09779147	Fremdingen	2 056
09779148	Fünfstetten	1 339
09779149	Genderkingen	1 176
09779154	Hainsfarth	1 389
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 543
09779162	Hohenaltheim	540
09779163	Holzheim	1 131
09779167	Huisheim	1 636
09779169	Kaisheim, M	3 999
09779176	Maihingen	1 302
09779177	Marktoffingen	1 281
09779178	Marxheim	2 571
09779180	Megesheim	837
09779181	Mertingen	3 977
09779184	Mönchsdeggingen	1 450
09779186	Monheim, St	5 416
09779185	Möttingen	2 700
09779188	Munningen	1 706
09779187	Münster	1 226
09779192	Niederschönenfeld	1 433
09779194	Nördlingen, GKSt	20 442
09779196	Oberndorf a.Lech	2 649
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 189
09779198	Otting	793
09779201	Rain, St	9 197
09779203	Reimlingen	1 366
09779206	Rögling	602
09779217	Tagmersheim	1 047
09779218	Tapfheim	4 126
09779224	Wallerstein, M	3 399
09779226	Wechingen	1 397
09779228	Wemding, St	5 742
09779231	Wolferstadt	1 131
zusammen		135 262

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S.

**418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2027 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.**

## **Nr. 2**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Mansour Ahmed Hussein Ibrahim, geb. am 20.06.1988 , aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 19.06.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-018239AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Mansour oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

## **Nr. 3**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Noah Edward Taylor, geb. 15.07.1999, aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 09.05.2023 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 511UVG-006718BM ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Noah Edward Taylor oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 16.06.2026  
Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

## **Nr. 4**

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Artem Dymov, geb. am 07.11.1984, aktuell unbekanntes Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 24.10.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513/III-16192 und 16193 ES ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Artem Dymov oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.06.2026

Landratsamt Donau-Ries  
Langner  
Regierungsdirektorin

## Nr. 5

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderungsgenehmigung einer Verbrennungsmotorenanlage dem Grundstück Flur-Nr. 767/3 der Gemarkung Mittelstetten**

1. Die K & K Energie GmbH beantragte beim Landratsamt Donau-Ries (Immissionsschutz) die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage sowie einem Biogasspeicher auf dem Grundstück Flur-Nr. 767/3 der Gemarkung Mittelstetten. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen: Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage bestehend aus zwei BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 4,8 MW sowie einem Biogasspeicher mit einem Fassungsvermögen von 21,8 t.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V und 9.1.1.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW der K & K Energie GmbH handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell gültigen Fassung.

Somit ist für die geplante Änderung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301) befindet sich in ca. 1,6 km Entfernung.

Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“ (Nr. 00159.01) befindet sich in ca. 2,1 km Entfernung.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Genderkingen“ (Nr. 2210723100028) befindet sich in einer Entfernung von ungefähr 1,9 km.

Um die Lärmbelästigung zu mindern, werden BHKW 1 und BHKW 2 in separaten Räumen mit einer Lärm- und Schalldämmung untergebracht.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.06.2026  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag  
Oberregierungsrat

## Nr. 6

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderungsgenehmigung für den Betrieb des Musterbaus in Gebäude F5 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1843 der Gemarkung Riedlingen durch die Airbus Helicopters Deutschland GmbH**

1. Die Airbus Helicopters Deutschland GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Betrieb des Musterbaus in Gebäude F5 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1843 der Gemarkung Riedlingen beantragt. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen: Unterbringung des Musterbaus, welcher sich bislang in den Gebäuden C 7, C 9 und C 10 befand, im neuen Gebäude F5.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 3.25.1 G des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Ziffer 3.15 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell gültigen Fassung.

Da die Änderung die Ziffer 3.15 der Anlage 1 des UVPG betrifft, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände der Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH. Für die Halle F5 liegt bereits eine Baugenehmigung vor. Es besteht kein erhöhtes Unfallrisiko, da die wassergefährdenden Stoffe innerhalb des Gebäudes in geringen Mengen gelagert werden. Die Verwendung der Gefahrstoffe erfolgt gemäß den sicherheitstechnischen Vorgaben und dem Stand der Technik.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

Donauwörth, 12.06.2026  
Landratsamt Donau-Ries

gez.  
Ostertag  
Oberregierungsrat

## Nr. 7

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der von Herrn Alfred Luderschmid, Sandbrunnenstraße 7, 86709 Wolferstadt-Hagau ; Flur-Nr. 14 der Gemarkung Hagau**

1. Herr Alfred Luderschmid beantragte beim Landratsamt Donau-Ries (Immissionsschutz), die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der genehmigten Biogasanlage auf der Flur-Nr. 14 der Gemarkung Hagau für folgende Maßnahme: Tausch des Tragluftfoliendachs gegen eines mit größerem Speichervolumen.
2. Bei der bestehenden Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage i. S. der Ziffer 1.2.2.2 V und der Ziffer 1.15 V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der aktuell gültigen Fassung.

Durch die Erhöhung des gespeicherten Gasvolumens fällt die Biogasanlage unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) in der aktuell gültigen Fassung.

3. Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage nach den Ziffern 1.11.2.2 der Anlage 1 des UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zu untersuchen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.  
Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ befindet sich ca. 2,8 km südwestlich.

Im Umgriff von 2 km befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Altmühltal“ befindet sich in ca. 250 m Entfernung.

Die nächstgelegene biotopkartierte Struktur befindet sich ca. 60 m südlich. Ein flächenhafter Eingriff in die biotopkartierten Bereiche findet nicht statt.

Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6281 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.06.2026  
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag  
Regierungsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2026**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ( BaySchFG ) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **274.985,-- €**

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.297.700,-- €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.371.800,-- €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **243.189,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **103** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.361,06 €** festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

## § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 1.371.800,- € mit Schreiben vom 18.06.2026, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 ( Kämmererei ) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Reimlingen, den 19.06.2026  
L e b e r l e  
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2026**

Der Schulverband Holzheim hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Str. 42 in Rain (Zimmer 19) niedergelegt und zur Einsichtnahme bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Holzheim  
(Landkreis Donau-Ries)  
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
383.770 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
197.030 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 255.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.656,25 € festgesetzt.**
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 100.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
6. **Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.043,75 € festgesetzt.**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 63.926,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Holzheim, den 08.06.2026

Schulverband Holzheim

gez.

(Josef Schmidberger)

1. Schulverbandsvorsitzender

**Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2026**

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungssaal bzw. das Sitzungszimmer des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
-----------	-------	---------	------------

**SEPTEMBER 2026**

Montag	21.09.2026	Bauausschuss	
Donnerstag	24.09.2026	Kreisausschuss	
Montag	28.09.2026	Unterausschuss Umwelt und Nachhaltigkeit	

**OKTOBER 2026**

Dienstag	06.10.2026	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Mittwoch	07.10.2026	<b>Kreistag (bei Bedarf)</b>	
Donnerstag	08.10.2026	Unterausschuss Migration	
Freitag	16.10.2026	Bürgermeisterdienstbesprechung	
Montag	19.10.2026	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	
Mittwoch	21.10.2026	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	
Donnerstag	22.10.2026	Personalausschuss	
Montag	26.10.2026	Bauausschuss	
Donnerstag	29.10.2026	Kreisausschuss	

**NOVEMBER 2026**

Donnerstag	12.11.2026	Unterausschuss Pflege und medizinische Versorgung	
Montag	16.11.2026	Unterausschuss Mobilität und Digitalisierung	
Mittwoch	18.11.2026	Jugendhilfeausschuss	
Dienstag	24.11.2026	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Donnerstag	26.11.2026	Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport, Integration und Kultur	
Montag	30.11.2026	Bauausschuss	

**DEZEMBER 2026**

Mittwoch	02.12.2026	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Technologie	
Donnerstag	03.12.2026	Kreisausschuss	
Dienstag	08.12.2026	Unterausschuss Zivil- und Bevölkerungsschutz	
Donnerstag	10.12.2026	Personalausschuss	
Montag	14.12.2026	Kreistag	

### Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

1 x	Kreistag	07.10.26 bei Bedarf, 14.12.26
3 x	Kreisausschuss	24.09.26, 29.10.26, 03.12.26
3 x	Bauausschuss	21.09.26, 26.10.26, 30.11.26
2 x	Personalausschuss	22.10.26, 10.12.26
1 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	02.12.26
1 x	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	21.10.26
1 x	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung ,Sport, Integration und Kultur	26.11.26
1 x	Jugendhilfeausschuss	18.11.26
1 x	UA Mobilität und Digitalisierung	16.11.26
1 x	UA Migration	08.10.26
1 x	UA Umwelt und Nachhaltigkeit	28.09.26
1 x	UA Pflege und medizinische Versorgung	12.11.26
1 x	UA Zivil- und Bevölkerungsschutz	08.12.26
1 x	UA Jugendhilfeplanung	19.10.26
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	16.10.26
2 x	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	06.10.26, 24.11.26

## Nr. 11

### Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bay. Rieswasserversorgung

Am

**Mittwoch, 15. Juli 2026, 10.00 Uhr**

findet im

**Gasthof Krone, Marktstraße 22, 86657 Bissingen**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 26.02.2026
3. Kurzvorstellung der BRW
4. Bestellung eines Wahlausschusses
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Bestellung der Mitglieder für den Verbands- und Werkausschuss und deren Stellvertreter
7. Bestellung eines örtlichen Prüfungsausschusses
8. Sonstiges und nachträgliche eingegangene Beratungsgegenstände

Nördlingen, 01.07.2026

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez. Frank-Markus Merkt

Verbandsvorsitzender

## Nr. 12

**Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Wiederherstellung des Grabens zur Oberflächenentwässerung sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen und pflegeleichten Unterhaltung auf den Fl.-Nrn. 786/3, 784/2 und 680/1 der Gemarkung Alerheim durch die Gemeinde Alerheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

#### **B e k a n n t m a c h u n g:**

##### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Gemeinde Alerheim beabsichtigt die Wiederherstellung des Grabens zur Oberflächenentwässerung sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen und pflegeleichten Unterhaltung auf den Fl.-Nrn. 786/3, 784/2 und 680/1 der Gemarkung Alerheim. Dabei werden vorgefertigte Trapez-Sohlsteine eingebracht, die Sohle des Grabens ausgeräumt und an das benötigte Längsgefälle angepasst. Des Weiteren wird die Oberkante des bestehenden Straßengrabens erhöht und eine Entlastungsleitung als Notüberlauf des Grabens ausgebildet.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 02.07.2026

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Gemeinde Alerheim das für die Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

#### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die Prüfung auf der ersten Stufe der standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass im Bereich des Vorhabens und um das Vorhaben herum keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen bzw. davon betroffen und von dem Vorhaben in der Summe keine Wirkungen ausgehen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.93, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 01.07.2026

Ostertag  
Oberregierungsrat

**SATZUNG**

über die Entschädigung  
der Kreistagsmitglieder  
und der weiteren ehrenamtlich  
Tätigen

vom 25.06.2026

(ABl. Nr. 11 vom 02.07.2026)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung des Kreistages .....	
§ 2 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Fraktionsunkosten .....	
§ 3 Entschädigung für den Stellvertreter des Landrates.....	
§ 4 Weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürger.....	
§ 5 Inkrafttreten.....	

## Erläuterung der in dieser Satzung verwendeten Abkürzungen

Abl.	Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries
KWBG	Gesetz über Kommunale Wahlbeamte
LKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
GLKrWG	Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze

## **§ 1 Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries besteht aus dem Landrat und den 60 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 Abs. 1 und 2, Satz 1 und 3 LKrO).

## **§ 2 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Fraktionsunkosten**

(1) Die Tätigkeit der Kreistagsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der mit Beschluss der zuständigen Gremien gebildeten Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen etc..

(2) Die Mitglieder des Kreistags erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse folgende Entschädigungen:

### **1. Aufwandsentschädigung**

- a) Eine Aufwandsentschädigung von 140 Euro monatlich.
- b) Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a) eine solche von weiteren 350 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird bei Erkrankung und Urlaub weitergewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind in der Regel die Auslagen abgegolten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen entstehen.

Beim Ausscheiden verbleibt die Aufwandsentschädigung für den Ereignismonat dem Empfänger.

### **2. Sitzungsgeld**

Ein Sitzungsgeld von 90 Euro ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung:

- a) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 genannten Gremien,
- b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit die Zahl dieser Sitzungen im Lauf eines Kalenderjahres die Zahl fünfzehn nicht übersteigt. Für im Zusammenhang mit einer Klausurtagung einer Fraktion notwendigen Übernachtung wird den Teilnehmenden ein Übernachtungsgeld incl. der Kosten des Frühstücks in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Darüber hinaus kann eine in diesem Zusammenhang gegebenenfalls anfallende Tagungspauschale übernommen werden.
- c) Für Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, die durch den Landrat einberufen werden.
- d) Für die Tätigkeit in Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Beiräten, Kommissionen u.ä. sofern die Abordnung durch Beschlussfassung in einem Kreisgremium erfolgte oder der Landrat schriftlich zur Teilnahme an der Veranstaltung eingeladen hat und Sitzungsgeld dort nicht gewährt wird.
- e) Für die Teilnahme an Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse von Zusammenschlüssen von Kreistagsmitgliedern einer Partei/Wählergruppe, die selbst keine Fraktion bilden und auch keiner Fraktion angehören, soweit die Zahl dieser Sitzungen im Lauf eines Kalenderjahres die Zahl sechs nicht übersteigt.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Buchstabe a) statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal bezahlt.

### **3. Wegstreckenentschädigung**

Jeder Sitzungsteilnehmende, der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anspruch auf Sitzungsgeld hat, erhält eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,40 € pro km für die Wegstrecke von seinem Wohnort zum Ort der Sitzung und zurück. Diese Entschädigung wird ohne Rücksicht auf das im Einzelnen benützte Beförderungsmittel und auf die tatsächliche Höhe der Fahrtauslagen als Pauschale gewährt.

Liegt der Sitzungsort außerhalb des Landkreises werden den Fraktionen einmal jährlich die Kosten einer, mit dem Landrat abgesprochenen, Gemeinschafts- oder Einzelreise vergütet.

#### 4. Sonstige Entschädigung

Kreistagsmitglieder die gegenüber dem Landrat ihr Einverständnis erklärt haben die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung) erhalten für jeden vollen Kalendermonat eine zusätzliche Pauschale von 30 Euro zur Abgeltung der Aufwendungen für die Nutzung ihres digitalen Endgeräts. Mit Widerruf des Einverständnisses endet der Anspruch auf diese Pauschale.

#### 5. Verdienstaussfall

Neben Sitzungsgeld und Wegstreckenentschädigung erhalten

- a) Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter auf Antrag Ersatz für den ihnen durch die zur Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entstandenen, durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstaussfall. Der Ersatz des Verdienstaussfalles kann zur Vereinfachung des Verfahrens auch direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden.
- b) Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erhalten für die Wahrnehmung ihres kommunalen Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen von ihrem jeweiligen Dienstherrn Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Dienstbezüge.
- c) selbständig Tätige auf Antrag für das durch die zur Wahrnehmung ihres kommunalen Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 15 Euro je Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
- d) nicht unter a), b) und c) genannte Kreistagsmitglieder können auf Antrag eine Entschädigung erhalten, wenn ihnen durch die zur Wahrnehmung ihres kommunalen Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen verstäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese beträgt für je eine Stunde 15 Euro. Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.

Entschädigungen nach den Buchst. a) bis d) können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

#### 6. Betreuungskosten

Kreisrätinnen und Kreisräte haben neben Sitzungsgeld und Wegstreckenentschädigung für die Teilnahme an den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Sitzungen Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 15,-- Euro je Stunde, maximal jedoch bis zu 8 Stunden je Tag, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits ein Verdienstaussfall nach Nr. 5 beansprucht wird. Der Anspruch wird auf 100 Stunden pro Jahr begrenzt.

7. Unabhängig von der ihnen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a) zustehenden Entschädigung als Kreistagsmitglied erhalten Fraktionsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem Grundbetrag von 340

Euro und einer Zuwendung von 10 Euro für jedes Mitglied der Fraktion zusammensetzt. Der Betrag für die Entschädigung aller stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden berechnet sich nach der Mitgliederzahl einer Fraktion und beträgt monatlich pauschal 10 Euro für jedes Mitglied der Fraktion. Die Entschädigung wird den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ausbezahlt. Im Einzelfall können die Fraktionen von der Auszahlung der in Satz 1 bis 3 genannten Mittel abweichen.

8. Die Kreistagsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit im Rahmen ihres Ehrenamtes Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes wird die Entschädigung ab Wohnort oder ab der Arbeitsstätte gewährt, wenn die Dienstreise an der Wohnung oder an der Arbeitsstätte angetreten oder beendet wird.

### **§ 3 Entschädigung für den Stellvertreter des Landrates**

<sup>1</sup> Der Stellvertretenden des Landrates hat neben der ihm als Kreisrat zustehenden Entschädigung Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme. <sup>2</sup> Die Höhe dieser Entschädigung wird durch Beschluss des Kreistages im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrates gemäß Art. 53, 54 KWBG festgesetzt.

### **§ 4 Weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Donau-Ries erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

#### A) Medienzentren

- den Leiter des Medienzentrums Donauwörth monatlich 515,37 Euro;
- den Leiter des Medienzentrums Nördlingen monatlich 474,44 Euro;
- es erfolgt eine jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigung, die sich an den Hundertsatz der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten anlehnt;
- darüber hinaus wird den beiden Leitern eine jährliche Fahrtkostenpauschale von 420 Euro gewährt.

#### B) Kreisheimatpflege

- die Kreisheimatpfleger für den Altkreis Donauwörth und die Lechgebiete:
  - a) für die allg. Heimatpflege, Schwerpunkt Bodendenkmäler monatlich 301,53 Euro;
  - b) für Baudenkmalpflege, Planungs- und Bauwesen monatlich 301,53 Euro;
- den Kreisheimatpfleger für den Altkreis Nördlingen monatlich 604,12 Euro;
- es erfolgt eine jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigung, die sich an den Hundertsatz der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten anlehnt.

#### C) Archivpflege

- den Archivpfleger für den Landkreis Donau-Ries monatlich 220 Euro. Darin abgegolten sind sonstige Auslagensätze (wie Porto, Reisekosten, Telefon).

#### D) Kreisbildarchiv

- den Leiter des Kreisbildarchivs monatlich 275 Euro.

#### E) Naturschutz

- die Naturwächter, die auch die Aufgabe des Biberberaters wahrnehmen, monatlich 250 Euro
- die sonstigen Biberberater jährlich 110 Euro.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger 16.07.2020 außer Kraft.

Donauwörth, 25.06.2026  
Landratsamt Donau-Ries

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Dinkelmeier', written in a cursive style.

Michael Dinkelmeier  
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Michael Dinkelmeier**  
**Landrat**